

Hochlastzeitfenster nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV im Jahr 2026

Definition Hochlastzeitfenster nach Festlegung BK4-13-739 der Bundesnetzagentur: "Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen (Montag - Freitag) gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag pro Woche sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr (24. Dezember - 1. Januar) gelten als Nebenzeiten."

	Mittelspannung	Umspannung MS/NS	Niederspannung
Frühling (01.03. - 31.05.)	entfällt	entfällt	11:30 - 14:30 Uhr
Sommer (01.06. - 31.08.)	entfällt	entfällt	entfällt
Herbst (01.09. - 30.11.)	entfällt	entfällt	entfällt
Winter (01.12. - 28./29.02.)	08:15 - 09:00 Uhr 10:15 - 12:15 Uhr 12:30 - 14:15 Uhr	16:30 - 19:30 Uhr	16:45 - 19:45 Uhr

Angaben in MEZ

Weitere Voraussetzungen gem. der Festlegung BK4-13-739 der Bundesnetzagentur vom 11. Dezember 2013:

Netzebene	Erheblichkeitsschwelle	Mindestverlagerung	Bagatelldgrenze
MS	20%	100 kW	500 €
MS/NS	30%		
NS	30%		